



Teilregionalplan Solarenergie

**Textteil
(Änderungsmodus)**

Übersicht über das Verfahren Teilregionalplan Solarenergie

Beschluss durch die Verbandsversammlung des Regionalverbands Nordschwarzwald zur Aufstellung des Teilregionalplans Erneuerbare Energien nach § 12 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) (Sitzungsvorlage 13/2020): 08.07.2020

Unterrichtung über den Aufstellungsbeschluss gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG): 10.08.2020

Beschluss zur Trennung des Verfahrens zur Aufstellung des Teilregionalplans Erneuerbare Energien in einen Teilregionalplan Windenergie und einen Teilregionalplan Solarenergie (Sitzungsvorlage 2/2023): 15.02.2023

Beschluss zur ersten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 12 Abs. 2 und Abs. 3 Landesplanungsgesetz (LplG) durch den Planungsausschuss des Regionalverbands Nordschwarzwald (Sitzungsvorlage 2/2024): 24.01.2024

Beschluss zur zweiten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 12 Abs. 2 und Abs. 3 Landesplanungsgesetz (LplG) durch den Planungsausschuss des Regionalverbands Nordschwarzwald (Sitzungsvorlage ~~XX/20XX~~04/2025): ~~offen~~19.03.2025

Satzungsbeschluss durch die Verbandsversammlung des Regionalverbands Nordschwarzwald (Sitzungsvorlage XX/20XX): (offen)

Anzeige bei der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde nach § 13a Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LplG) (Az.: offen): (offen)

~~Öffentlich bekannt gemacht im Staatsanzeiger Baden-Württemberg nach § 13a Abs. 3 und 5 Landesplanungsgesetz (LplG)~~ Öffentlich bekannt gemacht auf der Internetseite des Regionalverbands unter <https://nordschwarzwald-region.de/service/oeffentliche-bekanntmachungen>: (offen)

Satzung des Regionalverbandes Nordschwarzwald

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Nordschwarzwald hat am (TT.MM.JJJJ, wird eingefügt) auf Grund von § 12 Abs. ~~10-8~~ des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), ~~zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 42)~~ zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Feststellung durch Satzung

Der Teilregionalplan Solarenergie Region Nordschwarzwald, bestehend aus Text- und Kartenteil (Anlage zu dieser Satzung), wird festgestellt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung der beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen (Ministerium) eingegangenen Anzeige im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg in Kraft, ~~nachdem das Ministerium innerhalb von drei Monaten nach der Anzeige keine rechtlichen Einwände erhoben hat~~ wenn das Ministerium nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Anzeige unter Angabe von Gründen rechtliche Einwendungen erhoben hat. Durch die öffentliche Bekanntmachung wird der Teilregionalplan Solarenergie verbindlich.

Pforzheim, den (TT.MM.JJJJ, wird eingefügt)

Klaus Mack, MdB

(Verbandsvorsitzender)

Sascha Klein

(Verbandsdirektor)

Inhalt

<u>ÜBERSICHT ÜBER DAS VERFAHREN TEILREGIONALPLAN SOLARENERGIE.....</u>	<u>I</u>
<u>SATZUNG DES REGIONALVERBANDES NORDSCHWARZWALD.....</u>	<u>II</u>
<u>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS</u>	<u>IV</u>
<u>PLANSÄTZE MIT BEGRÜNDUNGEN</u>	<u>1</u>
<u>4.2.3 GEBIETE FÜR FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGEN.....</u>	<u>1</u>
<u>ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEMÄß § 10 ABS. 3 ROG</u>	<u>11</u>
<u>ZUSAMMENSTELLUNG DER MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG ERHEBLICHER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DER VERWIRKLICHUNG DES PLANS NACH § 8 ABS. 4 ROG I. V. M. § 28 LPLG</u>	<u>11</u>
<u>LITERATUR / DATENGRUNDLAGEN</u>	<u>12</u>
<u>IMPRESSUM</u>	<u>13</u>

Abkürzungsverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
KlimaG BW	Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg
<u>LBO</u>	<u>Landesbauordnung für Baden-Württemberg</u>
LplG	Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg
ROG	Raumordnungsgesetz

Plansätze mit Begründungen

Der Teilregionalplan Solarenergie ergänzt PS 4.2 Energie um ein neues Unterkapitel 4.2.3 Freiflächen-Photovoltaik.

4.2.3 Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

G (1) Folgende Gebiete, die für den Bau und Betrieb zur Nutzung der Solarenergie geeignet sind, werden als Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt:

(Hinweis: die Teilkarten sind in der Lesefassung des Textteils zu finden)

Bezeichnung	Verwaltungsraum	Fläche	Teilkarte Seite
Enzkreis			
PE1	Ölbronn-Dürrn	4,2 ha	12
PE2	Ötisheim	10,3 ha	13
PE3	Illingen	6,6 ha	13
PE4	Keltern	5,6 ha	12, 14
PE5	Mühlacker	11,2 ha	13
PE6	Wiernsheim	10,2 ha	13
PE7	Wurmberg	7,9 ha	15
PE8	Wiernsheim	6,1 ha	15
PE10	Friolzheim, Wimsheim	16,4 ha	15
PE11	Friolzheim	5,9 ha	15
PE12	Heimsheim	9,0 ha	15
PE13	Heimsheim	2,7 ha	15
PE14	Knittlingen	37,5 ha	11
PE15	Knittlingen	6,3 ha	11
PE16	Maulbronn	15,2 ha	11
PE17	Remchingen	1,2 ha	12
PE18	Straubenhardt	1,9 ha	14
PE19	Wurmberg	6,9 ha	15
PE20	Straubenhardt	1,4 ha	14
Stadt Pforzheim			
PP1	Pforzheim	2,7 ha	12
PP2	Pforzheim	3,3 ha	12
Landkreis Calw			

Bezeichnung	Verwaltungsraum	Fläche	Teilkarte Seite
PC1	Döbel	1,9 ha	15
PC2	Bad Liebenzell	6,4 ha	16
PC3	Bad Liebenzell	5,2 ha	17
PC4	Oberreichenbach	2,5 ha	16
PC5	Calw	13,7 ha	16
PC6	Bad Wildbad	6,5 ha	18
PC7	Neuweiler	2,6 ha	18
PC8	Calw	4,8 ha	19
PC9	Neubulach	6,8 ha	18
PC10	Altensteig	8,8 ha	21
PC11	Ebhausen	16,1 ha	21
PC13	Ebhausen	6,0 ha	21
PC14	Nagold	22,6 ha	21
PC15	Nagold	15,2 ha	21
PC16	Rohrdorf	3,5 ha	21
PC18	Haiterbach	18,4 ha	23
PC19	Haiterbach, Nagold	7,2 ha	23
PC20	Haiterbach	7,9 ha	23
PC21	Bad Liebenzell	2,0 ha	17
PC22	Simmozheim	1,8 ha	17
PC23	Bad Teinach-Zavelstein	0,6 ha	16
PC24	Althengstett	1,7 ha	17
PC25	Ostelsheim	3,4 ha	17
PC26	Gechingen	2,0 ha	17
PC27	Neubulach	0,8 ha	19
PC28	Neubulach, Neuweiler	1,3 ha	18
PC29	Altensteig	4,6 ha	18, 21
PC30	Altensteig	2,0 ha	18, 21
PC31	Altensteig	2,5 ha	21
PC32	Altensteig	7,5 ha	21
PC33	Altensteig	5,2 ha	21
PC34	Altensteig	0,9 ha	21
PC35	Egenhausen	2,5 ha	21
PC36	Altensteig	8,1 ha	21

Bezeichnung	Verwaltungsraum	Fläche	Teilkarte Seite
PC37	Haiterbach	8,9 ha	23
Landkreis Freudenstadt			
PF1	Baiersbronn	6,5 ha	20
PF3	Baiersbronn	1,8 ha	20
PF4	Baiersbronn	2,8 ha	20
PF6	Baiersbronn	7,9 ha	22
PF7	Waldachtal	5,3 ha	23
PF8	Eutingen im Gäu	5,6 ha	27
PF9	Dornstetten, Glatten	11,5 ha	22, 26
PF11	Horb am Neckar	3,2 ha	26
PF12	Eutingen im Gäu	15,0 ha	27
PF13	Glatten	1,8 ha	26
PF14	Horb am Neckar	6,4 ha	28
PF15	Horb am Neckar	11,6 ha	27, 28
PF16	Horb am Neckar	3,9 ha	27, 28
PF17	Loßburg	5,4 ha	26
PF18	Horb am Neckar	4,4 ha	28
PF20	Loßburg	4,6 ha	26
PF21	Glatten, Loßburg	15,2 ha	26
PF22	Empfingen	12,9 ha	28
PF23	Bad Rippoldsau-Schapbach	2,9 ha	24
PF24	Bad Rippoldsau-Schapbach	4,1 ha	24
PF26	Alpirsbach	3,4 ha	24, 25
PF27	Loßburg	25,1 ha	25
PF28	Alpirsbach	3,3 ha	24
PF29	Loßburg	5,6 ha	25
PF30	Loßburg	2,0 ha	25
PF31	Alpirsbach	2,1 ha	24
PF32	Loßburg	10,0 ha	25
PF33	Alpirsbach	7,5 ha	24
PF34	Alpirsbach	2,8 ha	24
PF35	Alpirsbach	16,6 ha	25
PF36	Alpirsbach	1,6 ha	25
PF37	Alpirsbach	6,6 ha	25

Bezeichnung	Verwaltungsraum	Fläche	Teilkarte Seite
PF38	Baiersbronn	5,1 ha	20
PF39	Pfalzgrafenweiler	0,6 ha	23
PF40	Baiersbronn, Freudenstadt	8,2 ha	22
PF41	Baiersbronn	1,0 ha	22
PF42	Pfalzgrafenweiler, Waldachtal	1,2 ha	23
PF43	Freudenstadt	8,6 ha	22
PF44	Horb am Neckar	5,4 ha	26
PF45	Loßburg	9,1 ha	26
PF46	Empfingen	3,3 ha	28
PF47	Alpirsbach	1,0 ha	24, 25
PF48	Bad Rippoldsau-Schapbach	0,4 ha	24

In der Raumnutzungskarte erfolgt die Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen gebietsscharf im Maßstab 1:50.000.

- G (2) In den Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll der Errichtung und dem Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.
- Z (3) In den Teilflächen von Regionalen Grünzügen und Vorranggebieten für die Landwirtschaft, die sich mit Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen überlagern, ist die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zulässig.
- G (4) Sowohl Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen als auch zusätzliche Freiflächen-Solaranlagen sollen vorzugsweise in einer flächensparenden Weise errichtet werden. Zudem soll eine multifunktionale Flächennutzung mit ökologisch hochwertiger Gestaltung vorgesehen werden.
- G (5) Zusätzliche Freiflächen-Solaranlagen sollen vorzugsweise in vorbelasteten Gebieten, an landschaftswirksamen technischen Infrastrukturen oder in Grenzfluren und Untergrenzfluren errichtet werden. Für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-Solaranlagen soll vorzugsweise kein Wald gerodet werden.

Begründung:

Hinweis zu den Festlegungen PS 4.2.3 G (1), G (2), Z (3), G (4) und G (5) PS 4.2.3 G (1), G (2) und Z (3) beziehen sich ausschließlich auf die Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. G (4) bezieht sich auf die Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie mögliche zusätzliche Flächen für Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie). G (5) bezieht sich ausschließlich auf mögliche zusätzliche Flächen für Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie).

G (1) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und Klimaschutzmaßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 KlimaG BW bis zum Jahr 2030 um 65 % gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt.

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist als Grundsatz der Raumordnung insbesondere den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen.

Landesrechtlich sind für die Raumordnung und Landesplanung die Leitvorstellungen nach § 2 Abs. 1 LplG zu beachten, wonach die räumlichen Voraussetzungen des Klimaschutzes zu schaffen und insbesondere dem Flächenbedarf einer treibhausgasneutralen Energieerzeugung (Nr. 2a) sowie der besonderen Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien nach dem KlimaG BW Rechnung zu tragen ist (Nr. 2c).

Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Großteil des Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erreicht werden, was jedoch nicht Aufgabe der Regionalplanung ist. Freiflächen-Photovoltaikanlagen spielen eine wichtige ergänzende Rolle und sind für das Erreichen der künftigen Ausbauziele des Landes und die Erzeugung preiswerten Stroms unabdingbar.

Gemäß der Bestimmungen nach § 21 KlimaG BW ~~sind~~sollen in der Region Nordschwarzwald mindestens 0,2 % der Regionsfläche als Grundsatz der Raumordnung als Gebiete für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen und damit als Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen festzulegen. Dies entspricht für die gesamte Region Nordschwarzwald einer Fläche von ca. 468 Hektar. Im Teilregionalplan Solarenergie sind ~~99-95~~ Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von insgesamt ~~648-628~~ ha festgelegt, was ~~0,280,27~~ % der Fläche der Region Nordschwarzwald entspricht. Damit wird das Mindestflächenziel gemäß § 21 KlimaG BW erreicht.

Neben der Errichtung und dem Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlagen liegen nach § 2 EEG auch die dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. In diesem Sinne sollen auch die Nebenanlagen als bauliche Anlagen, die im Zusammenhang mit den Freiflächen-Photovoltaikanlagen stehen, in den Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zulässig sein.

Auf die zusätzlichen Möglichkeiten von Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) außerhalb der Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird hiermit hingewiesen, s. auch G (4) und G (5). Außerhalb von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-

Photovoltaikanlagen können zusätzliche Ausweisungen für die Nutzung von Solarenergie vorgenommen werden, wenn diese mit regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen vereinbar sind. Der Flächenbeitragswert nach § 21 KlimaG BW stellt eine gesetzliche Mindestvorgabe dar, die überschritten werden darf. Das Erreichen des Flächenbeitragswertes steht somit der Ausweisung von zusätzlichen Flächen durch die kommunale Bauleitplanung sowie der Realisierung von privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 BauGB nicht entgegen.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind nicht bereits aufgrund der Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Teilregionalplan Solarenergie baurechtlich zulässig. Sofern die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB oder § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB nicht gilt, besteht weiterhin die Notwendigkeit eines kommunalen Bauleitplanverfahrens zur Ermöglichung des Baus von Freiflächen-Photovoltaikanlagen seitens der Kommunen. Im Rahmen des nachgelagerten kommunalen Bauleitplan-~~und/oder Genehmigungs~~verfahrens zur Ermöglichung des Baus von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll sichergestellt werden, dass im Außenbereich nach Aufgabe der Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage der Rückbau der baulichen Anlage erfolgt. Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht, und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.

Zum Plankonzept des Teilregionalplans Solarenergie:

Im Sinne einer nachhaltigen Energieversorgung sollen in der Region Nordschwarzwald Gebiete festgelegt werden, die sich für die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst konfliktarm gestalten. Dazu wurde ein Kriterienkatalog mit Eignungs- und Ausschlusskriterien beschlossen. Die Eignungskriterien für die Eingangskulisse bilden die privilegierten Flächen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB entlang von Autobahnen und zweigleisigen Schienenwegen sowie die für die Landwirtschaft weniger bedeutenden Grenz- und Untergrenzfluren der Flurbilanz. Ausschlusskriterien bilden die Flächen, die entweder aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht in Frage kommen oder aus planerischen Gründen im Hinblick auf die Festlegung von möglichst konfliktarmen Gebieten nicht für Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden sollen.

Zusätzlich wurden Gebiete in das Planverfahren zum Teilregionalplan Solarenergie aufgenommen, die im Rahmen der informellen Beteiligung eingebracht wurden, ~~im~~ im Rahmen der ersten Offenlage von Kommunen gemeldet wurden, im Rahmen einer Abfrage von Deponien gemeldet wurden, sich in kommunalen Bauleitplanverfahren befinden oder bereits in Flächennutzungsplänen dargestellt sind. Die Gebiete wurden im Hinblick auf den Belang der Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien in das Planverfahren und in die Abwägung eingestellt. Die Berücksichtigung der Planungen und Vorhaben erfolgt nicht im Interesse des einzelnen Vorhabenträgers, sondern im Allgemeininteresse zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien.

Alle Gebiete wurden einer Strategischen Umweltprüfung unterzogen und die Prüfergebnisse im Umweltbericht dokumentiert.

Nach Vorliegen aller erforderlichen Informationen wurde eine Gesamtabwägung durchgeführt. In die Abwägung sind insbesondere folgende Abwägungsgrundlagen eingegangen:

- Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung (s. Umweltbericht mit Anhängen)
- Kommunale Bauleitplanverfahren und/oder Vorhaben: dem Regionalverband Nordschwarzwald bekannte Planungen und Vorhaben von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

werden im Hinblick auf den Belang der Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien in die Abwägung eingestellt. Die Berücksichtigung der Planungen und Vorhaben erfolgt nicht im Interesse einzelner Vorhabenträger, sondern im Allgemeininteresse zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien

- Kommunale Bauleitplanverfahren (Bestand und in Planung): Weiterverfolgung auch entgegen den beschlossenen Kriterien mit Ausnahme der Grünzäsuren und mit Ausnahme der Vorranggebiete aus dem Teilregionalplan Rohstoffsicherung
- Vorhaben von Projektierern (in Planung): Weiterverfolgung auch entgegen dem beschlossenen Kriterium bezüglich Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft (Teilregionalplan Landwirtschaft)
- Potenzielle Entwicklungsflächen von Kommunen für anderweitige Nutzungen, die im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Nordschwarzwald gemeldet und geprüft werden
- Überlastungsschutz: großflächige, ortsiedlungsnahe Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen
- Kleinteiligkeit von Gebieten: Teilflächen werden nach Möglichkeit arrondiert oder nicht weiterverfolgt
- Wirtschaftlichkeit
 - Exposition/Himmelsrichtung der Gebiete (Sonneneinstrahlung)
 - Hangneigung

Alle Stellungnahmen aus den Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligungen zu den Entwürfen des Teilregionalplans Solarenergie wurden gemäß dem Plankonzept sowie ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG einbezogen, wobei nach § 2 EEG ein überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien besteht und dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wird.

G (2) Gemäß § 2 EEG sollen die erneuerbaren Energien, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. § 2 EEG entbindet den Träger der Regionalplanung jedoch nicht von einer im Grundsatz ergebnisoffenen Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG, bei der alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Im Rahmen dieser Abwägung ist das Gewicht jedes Belangs angemessen zu berücksichtigen. In den festgelegten Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise alle Vorhaben, Maßnahmen und Nachnutzungen ausgeschlossen werden, die einer möglichen Nutzung als Standort für Freiflächen-Photovoltaikanlagen entgegenstehen. Die Begründung, warum andere Belange vorgehen können, soll erkennen lassen, dass die eingestellten Belange den erneuerbaren Energien grundsätzlich vom Rang her gleichwertig waren und im Einzelfall überwogen haben. Das Wegwägen der Belange der erneuerbaren Energien soll im Hinblick auf § 2 EEG nur noch in Ausnahmefällen möglich sein.

Z (3) Die Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen überlagern sich teilweise mit Vorranggebieten in der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald sowie den im Teilregionalplan Landwirtschaft festgelegten Vorranggebieten. Dies betrifft im Einzelnen die Regionalen Grünzüge (PS 3.2.1) und Vorranggebiete für die Landwirtschaft (PS 3.3.3). Gemäß § 2 EEG und § 22 Nr. 2 KlimaG BW liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Insofern sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden, bis die Stromerzeugung auf Bundesebene nahezu

treibhausgasneutral ist. Daraus ergibt sich eine Priorität für den Ausbau erneuerbarer Energien, die in Vorranggebieten, die sich mit Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen überlagern, einzuräumen ist, sodass Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb dieser Teilflächen zulässig sind.

Die Konkretisierung zur Öffnung der Regionalen Grünzüge für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG wird im Rahmen der laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans Nordschwarzwald festgelegt.

G (4) und G (5) Außerhalb der Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind für zusätzliche Flächen für Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) Bauleitplanverfahren erforderlich, wenn es sich nicht um ein privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b oder Nr. 9 BauGB handelt. können im nachgelagerten Verfahren zusätzliche Flächen für Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) ausgewiesen werden bzw. Anlagen genehmigungsfähig sein. Dabei ist davon auszugehen, dass auf regionaler Ebene der räumliche Eingriff und die räumliche Wirkung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit denen von Freiflächen-Solarthermieranlagen vergleichbar sind. Aus diesem Grund bezieht sich die Festlegung von G (4) sowohl auf die Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen als auch auf mögliche zusätzliche Flächen bzw. Anlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie). G (5) bezieht sich ausschließlich auf mögliche zusätzliche Flächen bzw. Anlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie). Aus diesem Grund legen G (4) und G (5) weitere Grundsätze fest, welche sich sowohl auf die Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen als auch auf mögliche zusätzliche Flächen bzw. Anlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) beziehen.

G (4) Um eine möglichst effiziente Flächennutzung zu ermöglichen und um mögliche Zielkonflikte mit anderen Raumnutzungsansprüchen zu mildern, sollen bei Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) ergänzende Flächennutzungen angestrebt-vorgesehen werden, welche die solarenergetische Nutzung nicht wesentlich stören und Synergiepotenziale mit dem Natur- und Artenschutz sowie der Landwirtschaft bieten. Obwohl bei Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) kein hoher Versiegelungsgrad zu erwarten ist, geht von ihnen eine hohe Flächeninanspruchnahme aus. Aus diesem Grund soll bei der Standortwahl und der Ausführungsplanung auf einen besonders sensiblen Umgang mit der Überplanung der Freifläche sowie auf eine möglichst kompakte und flächensparende Ausgestaltung der Solaranlage mit den erforderlichen Nebenanlagen geachtet werden. Im Falle einer Stilllegung der Freiflächen-Solaranlage (Photovoltaik und/oder Solarthermie) und dem damit einhergehenden Rückbau sollen die Freiraumfunktionen vollumfänglich wiederhergestellt werden. So kommt es nicht zu einem dauerhaften Flächenentzug bzw. auch nicht zu einer dauerhaften Überprägung der Bereiche. Die Nutzungsdauer und die Rückbauverpflichtung sollen im Rahmen der Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung geregelt werden. Allgemein sollen die Vorhaben mit möglichst geringem Eingriff und ~~so-reversibel~~ wie möglich ausgestaltet werden.

Mit der Novellierung der LBO 2025 wurde u. a. die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) generell verfahrensfrei gestellt (§ 50 Abs. 1 i. V. m. Nr. 3c der Anlage 1 zu § 50 Abs. 1 LBO). Auch im Fall verfahrensfreier Vorhaben ist der Vorhabenträger dafür verantwortlich, dass das Vorhaben sämtlichen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen einzuholen.

Den durch den Klimawandel steigenden Belastungen und Risiken für den Menschen soll durch geeignete Vorsorge- und Anpassungsmaßnahmen in räumlicher Hinsicht Rechnung getragen werden. Handlungserfordernis aber auch Handlungsmöglichkeiten zur Klimawandelanpassung bestehen

insbesondere auf kommunaler Ebene. Es wird auf die aktuelle Fassung der Anpassungsstrategie zum Klimawandel BW (Fortschreibung 2023) hingewiesen, die wertvolle Hinweise für Urbane Räume und den Ländlichen Raum enthält und Maßnahmen und Strategien aufzeigt, beispielsweise Hitzeaktionspläne oder die Entwicklung multifunktionaler Maßnahmen, bei denen Synergien entstehen. Die zugehörigen „Kompaktinformationen für Kommunen“ sind ebenso eine wichtige Planungshilfe für die Städte und Gemeinden. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf Integrierte Stadt- bzw. Gemeindeentwicklungskonzepte hinzuweisen, durch die alle Anforderungen sinnvoll zeitlich und räumlich koordiniert werden und Maßnahmen identifiziert werden können, die positive Wirkungen in mehreren Dimensionen erzeugen.

G (5) Zusätzliche Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) sollen bevorzugt im räumlichen Zusammenhang mit baulichen Anlagen oder auf versiegelten Flächen oder anderweitig vorbelasteten Gebieten umgesetzt werden, um Nutzungskonkurrenz zu vermeiden und zusätzlicher Flächeninanspruchnahme entgegenzuwirken. Unter vorbelasteten Gebieten werden an dieser Stelle Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umweltauswirkungen im Sinne des BImSchG (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB), Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB) sowie Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung und Ablagerungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) verstanden, die, ggf. als Folgenutzung, für die Nutzung von Solarenergie geeignet sind.

Im Sinne einer räumlichen Konzentration von landschaftswirksamen technischen Infrastrukturen sollen Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) zudem in der landschaftsprägenden Umgebung von anderen baulichen Anlagen gebündelt und an bestehenden Strukturen orientiert werden. Dadurch soll das Landschaftsbild an anderer Stelle weniger stark durch technische Infrastrukturen beeinflusst werden. Konzentrationen mit anderen Energieinfrastrukturen zur Erzeugung und/oder Speicherung von Energie als Hybridpark oder zur Übertragung der Energie durch elektrische Leitungen können dabei zusätzliche Vorteile bieten, positive Synergieeffekte erzeugen und sollen daher geprüft werden.

Bei zusätzlichen Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) in Siedlungsnähe können im Rahmen einer vorausschauenden und teilweise gesetzlich vorgeschriebenen kommunalen Wärmeplanung Solarthermieanlagen zur Erzeugung von Wärme geprüft werden, da sie sich zur Kombination mit Nahwärmenetzen eignen.

Das Land Baden-Württemberg hat bereits 2017 mit der Freiflächenöffnungsverordnung auf Grundlage des § 37c Abs. 2 EEG die Möglichkeit geschaffen, auch Freiflächen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten für Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) zu nutzen. Die landwirtschaftlichen Grenzfluren und Untergrenzfluren gelten laut Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum (LEL) (2022) als ökonomisch und strukturell nicht nachhaltig bewirtschaftbar, weshalb diese Flächen Potenziale im energetischen Bereich, u. a. für Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie), bieten. Aus diesem Grund sollen sich zusätzliche Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) auf landwirtschaftlichen Flächen möglichst auf die Grenzfluren und Untergrenzfluren konzentrieren. Eine multifunktionale Flächennutzung mit Weidewirtschaft soll geprüft und diese vorzugsweise genutzt werden. Im Konfliktfall mit landwirtschaftlichen Nutzungen soll innerhalb der Vorrangflur und der Vorbehaltsflur I und II der Einsatz von Agri-Photovoltaikanlagen im Sinne einer multifunktionalen Flächennutzung mit Landwirtschaft geprüft und diese vorzugsweise genutzt werden. Durch diese

multifunktionale Flächennutzung soll der Verlust landwirtschaftlich nutzbarer Fläche über die Nutzungsdauer der Freiflächen-Solaranlage (Photovoltaik und/oder Solarthermie) reduziert werden.

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 ROG ~~i. V. m. § 2a Abs. 6 Nr. 1 LplG~~

(wird zum Satzungsbeschluss eingefügt)

**Zusammenstellung der Maßnahmen zur Überwachung erheblicher
Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Plans nach § 8 Abs. 4 ROG
~~i. V. m. § 2a Abs. 6 Nr. 2, 28 LplG~~**

(wird zum Satzungsbeschluss eingefügt)

Literatur / Datengrundlagen

LEL – Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum Schwäbisch Gmünd (2022):
Die Flurbilanz 2022. URL: <https://lel.landwirtschaft-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Unsere+Themen/Die+Flurbilanz+2022> (12.01.2024).

Impressum

Teilregionalplan Solarenergie

Herausgeber

Regionalverband Nordschwarzwald
Westliche Karl-Friedrich-Straße 29-31
75172 Pforzheim

Kontakt

Regionalverband Nordschwarzwald
Telefon: +49 7231-14784-0
E-Mail: sekretariat@rvnsw.de
www.rvnsw.de